Senden
DER BÜRGERMEISTER

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 07/2026

2026

07

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden
Ausgegeben zu Senden am: 16.09.2026

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 43 103
30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Hörsken“, Ottmarsbocholt hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd.Nr. 44 112
Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2024

Lfd.Nr. 45 113
Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2025

Lfd.Nr. 46 114
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 47 120
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 48 123
Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 49 124
Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 50 125
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Juli 2026
Lfd.Nr. 51 126
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: August 2026

Lfd.Nr. 43

30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Hörsken“, Ottmarsbocholt

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Übersichtsplan Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“, Ottmarsbocholt

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 die Aufstellungsbeschlüsse für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“, Ottmarsbocholt, gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohnbaugebietes in Ottmarsbocholt. Außerdem

wird eine neue Erschließungsstraße als direkte Anbindung an die Venner Straße geschaffen. Hierfür sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 15.09.2026 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der 30. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Hörsken“ werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 17.09.2026 bis zum 18.10.2026 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen

Die Entwürfe der 30. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Hörsken“ werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch unter www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen abgegeben oder per Mail an bauleitplanung@senden-westfalen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege, beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. a) Begründung einschließlich Umweltbericht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes:
In der Begründung wird die Planung unter anderem hinsichtlich der Belange einer klimaresilienten und nachhaltigen Entwicklung sowie des Umwelt-, Natur- und Ar-tenschutzes dargestellt. Darüber hinaus werden Aspekte der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, des Bodenschutzes, der Emissionen und Immissionen, der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel und verkehrliche Erschließung berücksichtigt.
Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

b) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Hörsken“:
In der Begründung wird die Planung unter anderem hinsichtlich der Belange einer klimaresilienten und nachhaltigen Entwicklung sowie des Umwelt-, Natur- und Ar-tenschutzes dargestellt. Darüber hinaus werden Aspekte der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, des Bodenschutzes, der Emissionen und Immissionen, der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel und verkehrliche Erschließung berücksichtigt.
Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Hörsken“:

a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum potenziellen Wohnbaugebiet in Ottmarsbocholt
   - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

b) Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Vorhaben Ottmarsbocholt „östlich Holzfeld“
   - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien
     Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

c) Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I zum Vorhaben „Anbindung des Baugebietes ‚Hörsken‘ durch eine Zufahrtsstraße in Senden-Ottmarsbocholt“
   - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

d) Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Vorhaben „Anbindung des Baugebietes ‚Hörsken‘ durch eine Zufahrtsstraße in Senden-Ottmarsbocholt“
   - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

e) CEF-Maßnahmenkonzept zugunsten von Wachteln und Fledermäusen zum Bebauungsplan „Hörsken“ in Senden-Ottmarsbocholt
   - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

f) Verkehrsuntersuchung zum geplanten Baugebiet „Hörsken“ in Senden-Ottmarsbocholt
   - Themen: Verkehrsprognose
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

g) Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Baugebiet „Hörsken“ in Senden-Ottmarsbocholt
   - Themen: Verkehrslärm
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

h) Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des geplanten Baugebietes „Hörsken“ in Senden-Ottmarsbocholt
   - Themen: Verkehrsprognose
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

i) Schalltechnische Untersuchung zur Anbindung des geplanten Baugebietes „Hörsken“ in Senden-Ottmarsbocholt
   - Themen: Verkehrslärm
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

j) Verkehrsuntersuchung zur Aktualisierung der geplanten Nutzungen des geplanten Baugebietes „Hörsken“ in Senden-Ottmarsbocholt
   - Themen: Verkehrsprognose
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

k) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Hörsken“ der Gemeinde Senden
   - Themen: Geräuschimmissionen aufgrund von Gänsehaltung & Betrieb von Batteriespeichern
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

l) Geruchstechnische Untersuchung für das Plangebiet „Hörsken“ (östlich Holzfeld / nördlich Davertweg) in 48308 Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt
   - Themen: Gerüche, insbesondere landwirtschaftliche
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

m) Immissionsschutz-Gutachten; lichttechnische Untersuchung; Blendimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Hörsken“ der Gemeinde Senden
- Themen: lichttechnische Auswirkungen der angrenzenden Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, insbesondere Blendwirkung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

n) Fachgutachten Energie und Prozessbegleitung für das Baugebiet „Hörsken“ in Ottmarsbocholt
- Themen: Energiebedarf, Wärmeversorgung, insbesondere Nutzung erneuerbarer Energien
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

o) Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe
- Themen: Kampfmittelbelastung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Boden

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

a) Stellungnahme Gelsenwasser Energienetze GmbH, Lüdinghausen, vom 11.09.2025 und 30.09.2025
- Themen: Strom-, Gas- und Wassernetze
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Nutzung von Energie, Wasser

b) Stellungnahme Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, vom 24.09.2025
- Themen: Luftverkehr
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Luft, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

c) Stellungnahme Bezirksregierung Münster vom 25.09.2025
- Themen: Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser, Boden

d) Stellungnahme Thyssengas, Dortmund, vom 25.09.2025
- Themen: Gasnetz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Nutzung von Energie

e) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 29.09.2025
- Themen: Bergbau
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden

f) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Münster, vom 29.09.2025
- Themen: Archäologie, Denkmalschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Fläche, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

g) Stellungnahme Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Westdeutsche Kanäle, Rheine, vom 29.09.2025
- Thema: Schiffsverkehr
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

h) Stellungnahme Lippeverband, Essen, vom 01.10.2025
- Thema: Wasserhaushaltsbilanz, Niederschlagswasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Wasser

i) Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Coesfeld
vom 01.10.2025
- Themen: Erschließung, Verkehr
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

j) Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 02.10.2025
- Thema: Altlasten / Bodenschutz, Immissionsschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Naturschutz, Artenschutz, Oberflächengewässer, Gesundheit, Straßenbau- und Unterhaltung, Brandschutz, Bauen & Wohnen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1 a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Pflanzen, biologische Vielfalt

k) Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz, Münster, vom 02.10.2025
- Themen: Wald
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere und Boden

l) Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Coesfeld, vom 21.10.2025
- Themen: Landwirtschaft, Bestandsschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser, Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

IV. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

<u>Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit</u>
- Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße
- Immissionsschutz (u. a. Gerüche, Verkehrslärm, Baulärm)
- Verkehrssicherheit
- Kapazität der Infrastruktur (Spielplatz, Kanalisation)
- Beeinträchtigung der Lebensqualität
- Erhalt Naherholungsgebiet
- Berücksichtigung demografischer Entwicklung
- Dichte, Höhe und Gestaltung
- Werteverlust der Immobilie
- Bestandsschutz / Existenz / Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe
- Alternativenprüfung

<u>Schutzgut Fläche und Boden</u>
- Versiegelung von Flächen
- Flächeneinsparung / Schonung von Grund & Boden
- Klimaschutz
- Vorrang der Nachverdichtung
- mangelnder Bedarf an Wohnraum
- Forderung nach Dachbegrünung / PV-Anlagen

<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u>
- Beeinträchtigung Vorkommen von Tierarten (z. B. Vögel & Fledermäuse)
- Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet

- Erhalt Naturschutz
- Erhalt Artenschutz
- Beeinträchtigung von Natur & Umwelt
- Forderung von Baumschutz, Baumanpflanzungen & Artenvielfalt
- Forderung von Zaunverboten

Schutzgut Wasser

- Entwässerung / Kanalisation
- Auswirkungen auf Wasserhaushalt
- Niederschlagswasser
- Schutz vor Überflutungen
- Hochwasserschutz
- Umgang mit bestehenden Vorflutern

Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Ortsbildes

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 16.09.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Täger

Lfd.Nr. 44

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2024

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:
   1. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH stellt gem. Ziffer 6.1 Buchstabe d) des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Senden mbH 2024 fest.
   2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet gem. Ziffer 6.1 Buchstabe e) des Gesellschaftervertrages über die Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresüberschuss in Höhe von 269,51 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
   3. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Senden mbH wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

II. Der Jahresabschluss 2024 wird gem. Ziffer 11 des Gesellschaftervertrages sowie gem. § 108 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 lit. c) GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, zur Einsichtnahme (in Zimmer 213/215) verfügbar gehalten.

Senden, 13.07.2026

Geißler
Geschäftsführer

Lfd.Nr. 45

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2025

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 23.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH stellt gem. Ziffer 6.1 Buchstabe d) des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Senden mbH 2025 fest.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet gem. Ziffer 6.1 Buchstabe e) des Gesellschaftervertrages über die Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 273,92 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Senden mbH wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.

II. Der Jahresabschluss 2025 wird gem. Ziffer 11 des Gesellschaftervertrages sowie gem. § 108 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 lit. c) GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, zur Einsichtnahme (in Zimmer 213/215) verfügbar gehalten.

Senden, 13.07.2026

Geißler
Geschäftsführer

Lfd.Nr. 46

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 12.10.2026 bis zum 30.03.2027** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.

3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).

4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

   a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.

10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.

12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImschG NRW) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.

14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer

Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.
Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.
Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.
Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2027 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 28.03.2027 und 29.03.2027, zu beseitigen ist.
Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Kopie beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, 03.09.2026

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

Sebastian Täger

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 03.09.2026

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

Sebastian Täger

Lfd.Nr. 47

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

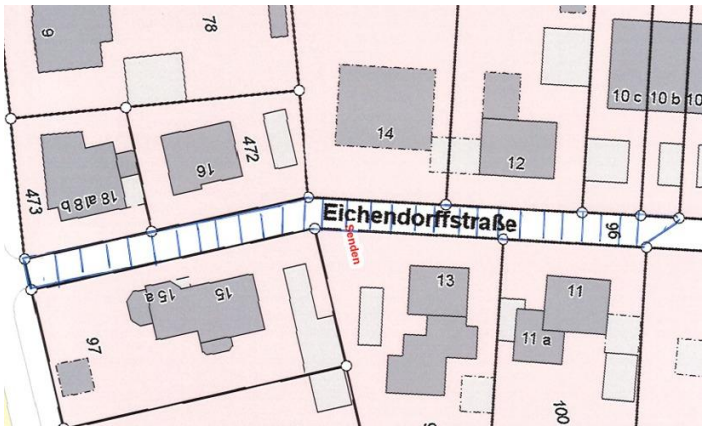

Übersichtsplan Nr. 1

Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Eichendorffstraße“ zwischen Gettruper Straßer und Ottmarsbocholter Straße - siehe Übersichtsplan Nr.2

(schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder

zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 14.09.2026

Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 48

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	Behörde, für die zugestellt wird
21.07.2026, 100000003382	**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name
Tom Brinkmann

letzte bekannte Anschrift
Dingbänger Weg 497, 48161 Münster

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich II	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Finanzen und Liegenschaften	209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum
Senden, 07.09.2026

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

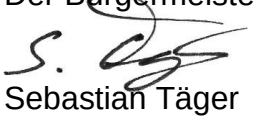

Sebastian Täger

Lfd.Nr. 49

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	Behörde, für die zugestellt wird
18.06.2026, 100000003383	**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name
Lorenzo Xander Shaief Brower

letzte bekannte Anschrift
Werthauser Str. 63 a, 47226 Duisburg

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich II	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Finanzen und Liegenschaften	209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum
Senden, 07.09.2026

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

Sebastian Täger

Lfd.Nr. 50

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juli 2026

In dem Monat Juni 2026 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

1 Trekkingrad
1 Smartphone
1 Armschmuck
1 Katze
Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

1 Kennzeichen
1 Rucksack Adidas
1 E-Bike Herren
1 Gymnastikmatte
4 Geldbörsen
1 Smartphone

Diverse Schlüssel

Senden, 01.04.2026 i. A. Schäfer

Lfd.Nr. 51

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2026

In dem Monat August 2026 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

1 Schildkröte
1 Armschmuck
1 Ladecase
1 In Ear Kopfhörer mit Ladecase
1 Katze
1 Sonnenbrille
1 Korrekturbrille
1 Air Tag
Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

4 Geldbörsen
1 Sommerjacke
1 Umhängetasche
2 EC-Karten
1 Eheringe
1 Goldring
Diverse Schlüssel

Senden, 03.09.2026 i. A. Schäfer